

Refinanzierung von Beratungs- und Schulungsangeboten im ambulanten Pflegebereich

Anke Schwöppe

Pflegepädagogin

Caritasverband Borken,

Caritas Pflege & Gesundheit



Gesetzliche Möglichkeiten der Refinanzierung Beratung

- SGB XI, §§ 7, 7a
Aufklärung und Beratung, Pflegeberatung
- SGB XI, § 37,3
Beratung in der Häuslichkeit zur Qualitätssicherung bei bestehender Pflegeeinstufung



Gesetzliche Möglichkeiten der Refinanzierung Beratung



- SGB XI, § 45
Pflegekurse und
Einzelschulung /-beratung in der Häuslichkeit
für Angehörige und ehrenamtliche
Pflegepersonen

Neu: SGB XI, § 45b, § 45c

- Betreuungs- und Entlastungsangebote



SGB XI, §§ 7, 7a

Aufklärung u. Beratung, Pflegeberatung



- Informationsorientierte Beratung mit starkem Fokus auf sozialrechtliche und formale Belange
- für ambulante Dienste nicht nutzbar, da keine Neutralität und Unabhängigkeit wie gefordert vorliegt
- qualitative Anforderungen hoch, Qualifizierungsbedarf wäre zu erfüllen (Kosten!)
- Angebot der Beratung seitens der Kassen formal und meist nur mit Initiative der Versicherten (zu beobachten!)



SGB XI, § 37,3

Qualitätssicherung in der Häuslichkeit



- lösungsorientierte Beratung in Verbindung mit Schulung von praktischen pflegefachlichen Fragestellungen
- Nach einer Studie des Institutes für Pflegewissenschaft wissen weder Patienten/Angewandte noch Pflegedienste genau, wie dieser Beratungsbesuch zu nutzen ist
- Es gibt keinen allgemeingültigen Leitfaden o.ä. zur Durchführung



SGB XI, § 37,3

Qualitätssicherung in der Häuslichkeit



- soll Beratung kostendeckend sein, schränkt Entgelt Beratungszeit ein
- Daher hier nur Erfassung mit Organisation / Koordination von weitergehendem Beratungs- und Schulungsbedarf
- **Querverbindung zu SGB XI, § 45 und §§ 45 b + c wichtig**



SGB XI, § 37,3

Qualitätssicherung in der Häuslichkeit



- Pat. mit Pflegestufe 0 haben ebenfalls Anspruch auf Beratung nach §37,3
- Wird von den Kassen bezahlt aber nicht eingefordert
- Finanzielles Potential für die Pflegedienste
- Querverbindung für Dienstleistungsangebote wie Schulungskurse Demenz, Betreuungsdienste



SGB XI, § 45

Pflegekurse für Angehörige und Ehrenamtl.

- Kurse zur Vermittlung von Fertigkeiten für eigenständige Durchführung der Pflege
- PV führt selber durch oder beauftragt
- DCV hat einen Vertrag mit der Barmer GEK
- je Kurs à 10-11 x 90 Min-Einheiten 1000 € -1100€ + Anfahrt abrechenbar, Sätze werden z.Zt. neu verhandelt
- Inhaltl. Anforderungen s. Rahmenvereinbarungen



SGB XI, § 45

Einzel Schulung für Angehörige



→ Kann auch in der häuslichen Umgebung des Pat. stattfinden

→ Hier 4x 30 Min einzeln oder zusammengefasst 120 Min abrechenbar

→ Themen können sein:

- Transfer, Mobilisation
- Inkontinenz
- Ernährung
- Umgang bei auffälligen Verhaltensweisen bei Demenz
- ...



SGB XI, § 45

Organisation



- Schulungsprotokoll zusammen mit Unterschrift des Angehörigen an die zuständige PV schicken
- z.Zt. abrechenbarer Betrag 85,-€ + 9,-€
Fahrtkosten je Schulung zu Hause
(1x 120 Min oder 4x 30 Min)
- noch nicht kostendeckend
- z.Zt. ebenfalls Verhandlungen zur Anpassung der Sätze (letzte Verhandlung 1995, ergänzt 2002 und 2004)



SGB XI, § 45

Organisation



- Abrechnungsmodalitäten regional sehr unterschiedlich
z.B. AOK – CV Münster, nur 65 €, da Vereinbarung der AOK mit DRK über 65 € je 45-er-Schulung
- WLKK lehnt oft Abrechnung ab, mit dem Hinweis auf eigene Pflegeberater, hier ist vor Leistungserbringung Anfrage auf Genehmigung nötig, reicht i.d.R. telefonisch (wichtig: Name Gesprächspartner und Telefonnotiz)
- i.d.R. werden Rechnungen aber problemlos bezahlt



SGB XI, § 45

Organisation



- Querverbindung zu 37,3-er Besuchen sinnvoll, um hier Beratungsangebot gerecht zu werden, andererseits mit dem Zeitfenster auszukommen
- Angebot der 45-er Schulung bei Fragestellungen im laufenden Pflegeprozess zur Entlastung der Pflegekräfte vor Ort nutzen
- beraten wird sonst direkt und unentgeltlich



SGB XI, § 45

Organisation



- Organisation und Aufgabenverteilung individuell je CV
- CV Borken nutzt Pflegewerkstatt, MA sind Pflegepädagogen, können von den Pflegekräften angefordert werden
- Zudem regelmäßige Schulungskurse
- Schwerpunktkurs Pflege, (Transfer, Mobilisation, Inkontinenz, Pflegenetzwerk, Entlastung)
- Schwerpunktkurs Demenz, (Krankheitsbild, Umgang, Kommunikation, Pflegenetzwerk, Entlastung)



SGB XI, § 45 b und c

Betreuungs- und Entlastungsleistungen



- Förderungsfähig sind u.a. Pflegebegleiter
- Aufgaben eines Pflegebegleiters sind:
 - Zugehende verlässliche organisatorische, beratende, aber auch emotionale Unterstützung zur Bewältigung des Pflegealltags
 - Unterstützung in der Kompetenzentwicklung
 - Lotse bei der Zusammenstellung der Leistungen



SGB XI, § 45 b und c

Betreuungs- und Entlastungsleistungen

- Aufgaben eines Pflegebegleiters sind:
 - Achten auf Einhalten der Selbstfürsorge der pflegenden Angehörigen (dauerhafte soziale Kontakte, gravierende gesundheitliche Gefährdung)
 - Stärkung der Fähigkeiten Betroffener zur Selbsthilfe
 - Wissensvermittlung zur Bewältigung des Pflegealltags



SGB XI, § 45 b und c

Betreuungs- und Entlastungsleistungen



PFLEGE & GESUNDHEIT
WEST-MÜNSTERLAND

- Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags
- Unterstützungsleistungen für Angehörige zur Bewältigung des Pflegealltags

= Beratung

(Schwerpunkt: lösungsorientiert / klientenzentriert)



SGB XI, § 45 b und c

Betreuungs- und Entlastungsleistungen



PFLEGE & GESUNDHEIT
WEST-MÜNSTERLAND

- Hilfe bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen
- Organisatorische Hilfestellung

**= praktische organisatorische
Unterstützung**

(Schwerpunkt: informationsorientiert)



SGB XI, § 45 b und c

Organisation, erste Planung



- Drei unterschiedliche Rechnungsmodule:
 1. organisatorische Unterstützung in Alltagsfragen
 2. Beratung
 3. praktische Hilfe bei Anträgen
- jeweils 26,-€ pro 30 Minuten
- D.h. vier kurze Kontakte oder ein / zwei intensivere Kontakte pro Monat möglich
- Im Unterschied zur 45-er Beratung regelmäßig abrechenbar
- Wichtig: Querverbindung zu 37,3er und 45er Beratung schaffen



SGB XI, § 45 b und c

Einsatz



- Insbesondere in den Anfangsphasen und bei deutlichen Veränderungen von Versorgungsprozessen
- Im Sinne eines Casemanagements
- Zur dauerhaften Begleitung von Familien mit demenziell veränderten Pflegebedürftigen
- Zur dauerhaften Begleitung alleinstehender Pflegebedürftiger (45-er greift hier nicht)
- oder i.d.R. älterer / hochaltriger Ehepartner von Pflegebedürftigen



Weitere Refinanzierungsmöglichkeiten

- Querfinanzierung aus Personenrufsystem
- Selbstzahler bei definierter Leistung, z.B. Widerspruch bei Pflegeeinstufung oder Vorbereitung MDK (27,50 € bzw. 104,- €)
- Wichtig, Module für unterschiedliche Beratungen in Leistungskatalog aufzunehmen, um Transparenz zu schaffen



Fazit

- Beratung der Patienten und Angehörigen gehört zu den Kernaufgaben der Pflege und verdeutlicht die Bedeutung der pflegefachlichen Expertise
- Durch explizite Integration in die bestehende Arbeitsorganisation gewinnt pflegefachliche Beratung an Bedeutung sowohl für Mitarbeiter als auch für Pat./Angeh. und damit auch in der Öffentlichkeit



Fazit

- Beraten / geschult wird bereits, allerdings „nebenbei, aus dem Bauch heraus“ und (meist) unentgeltlich
- Weiterbildung einzelner Mitarbeiter in diesem Bereich ist sinnvoll, z.B. Pflegeberater, Casemanager oder pflegewissenschaftliches / pflegepädagogisches Studium
- Bewusstsein bei den MA schaffen



Fazit

Effekte für die Mitarbeiter

- Mögliches Arbeitsfeld für ältere, erfahrene Mitarbeiter
 - Nutzung des Erfahrungswissens,
 - Entlastung der körperlichen Belastung bei Pflegearbeit
- Mögliches Arbeitsfeld für jüngere Mitarbeiter
 - als Karriereanreiz
 - Höhere Attraktivität des Berufes und Verbleib im Beruf



Fazit

Effekte für Sozialstationen

- Entlastung der Pflegekräfte
 - Möglichkeit Kunde auf Beratungsangebot zu verweisen
 - Beratung während der Pflegezeit nicht gut machbar
- Kundengewinnung für weitere Dienstleistungen
 - Pflegedienst
 - Betreuungsdienst
 - Hauswirtschaftl. Hilfen
 - ...



Fazit

Effekte für Sozialstationen

- **Kundenbindung:**
Abwanderung zu „günstigeren“ Pflegediensten wird reduziert bzw. vermieden
- **Refinanzierung:**
Effizientere Ausschöpfung bereits vorhandener Abrechnungsmöglichkeiten
- **Proaktive inhaltliche Ausrichtung:**
Vorbereitung auf sich verändernde Versorgungssituationen und zu erwartende Verschiebung der Aufgabenschwerpunkte ambulanter Pflegedienste als Fachdienste



Noch Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

